

Geschäftsordnung

der vbba-Seniorenvertretung

(gemäß § 22 Abs. 4 der vbba-Satzung – Stand: 11. Juni 2022)

§ 1 Zweck und Aufgabe

(1) Die vbba - Seniorenvertretung nimmt in Abstimmung mit der Bundesleitung der vbba die besonderen gewerkschaftlichen sowie berufs- und gesellschaftspolitischen Interessen der nicht mehr dauerhaft aktiv beschäftigten Mitglieder wahr. Gilt auch für Mitglieder in der Passivphase in der Altersteilzeit.

(2) Sie setzt sich für die versorgungs-, rentenrechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder im Ruhestand ein. Sie fördert Kommunikations- und Gemeinschaftsinteressen sowie die staatsbürgerliche Bildung.

(3) Die vbba - Seniorenvertretung arbeitet mit anderen Seniorenorganisationen, ins-besondere der DBB Bundesseniorenvertretung, zusammen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der vbba - Seniorenvertretung sind

(a) die Geschäftsführung der vbba - Seniorenvertretung

(b) die Seniorenbeauftragten der Landesgruppen. Für jeweils weitere 300 Mitglieder im Ruhestand kann die Landesgruppe eine/n weitere/n Seniorenbeauftragte/n entsenden.

(c) die Seniorenbeauftragte der vbba - Frauenvertretung

(d) der/die entsandte Beauftragte der Bundesleitung.

§ 3 Tagungen

(1) Die vbba - Seniorenvertretung tagt mindestens einmal jährlich.

(2) Stimmberechtigt sind die in § 2 der Geschäftsordnung aufgeführten Mitglieder.

(3) Die Tagungen werden von der Geschäftsführung der vbba - Seniorenvertretung einberufen. Diese legt Termin und Ort fest und gibt dies mindestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen Tagung den Mitgliedern der vbba - Seniorenvertretung bekannt.

Die Einladung wird mindestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern übersandt.

(4) Aufgabenschwerpunkte sind:

- a) Festlegung der Grundsätze der Seniorenarbeit in der vbba nach Abstimmung mit der Bundesleitung,
- b) Wahl der Geschäftsführung der vbba – Seniorenvertretung (nach § 22 Abs. 3 der Satzung),
- c) Nachwahl von Geschäftsführungsmitgliedern in der laufenden Legislaturperiode (soweit erforderlich),
- d) Aufstellung / Änderung der Geschäftsordnung für die vbba – Seniorenvertretung (soweit erforderlich),
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, insbesondere an den BuHaVo / den BGT der vbba bzw. die DBB - Bundesseniorenvertretung,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Zuteilung von Haushaltsmittel,
- g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführung,
- h) Entlastung für die Geschäftsführung,
- i) grundsätzliche Fragen der Seniorenarbeit,
- j) Bildung von Arbeitsgruppen und Benennung von deren Leiter/ innen.

(5) Anträge zur Behandlung in den Tagungen können gestellt werden von:

- a) der Geschäftsführung der vbba - Seniorenvertretung,
- b) den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 2 der Geschäftsordnung.

(6) Die Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn der Geschäfts-führung der vbba - Seniorenvertretung vorzulegen.

(7) Die Tagungsteilnehmer können mit Mehrheit die Behandlung weiterer Anträge beschließen.

(8) Über die Ergebnisse der Tagungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese Aufgabe wird vor Sitzungsbeginn festgelegt.

§ 4 Geschäftsführung der vbba - Seniorenvertretung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus:

- a) Der /dem Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern / innen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt diese gesondert.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der vbba - Seniorenvertretung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Geschäftsführung ist u. a. zuständig für die:

- a) allgemeine Führung der Geschäfte und Aufgabenkoordination,
- b) Einberufung und Durchführung der Tagungen,
- c) Umsetzung der in den Tagungen gefassten Beschlüsse,
- d) Zusammenarbeit mit der vbba – Bundesleitung,
- e) Teilnahme an Veranstaltungen der DBB – Bundesseniorenvertretung,
- f) Öffentlichkeitsarbeit / Aktualität der Homepage der vbba - Seniorenvertretung:
- g) Die Veröffentlichungen, insbesondere die Senioren AKTUELL, der vbba - Seniorenvertretung werden auf der vbba-Homepage bekannt gegeben.
Sie werden
 - der Bundesleitung,
 - dem Bundesvorstand,
 - den Mitgliedern der vbba - Seniorenvertretung,
 - den vbba-Landesgruppenvorsitzendenzur Weiterverteilung übersandt.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt, findet die vbba - Satzung Anwendung.

(2)

- a) Die originäre Geschäftsordnung beruht auf dem Beschluss in der Tagung der vbba – Seniorenvertretung vom 03.12. – 04.12.2014.
- b) Die Aktualisierung der Geschäftsordnung erfolgte durch Beschluss der vbba-Seniorenvertretung am 11.06.2022